

# **BVGer D-7368/2010 vom 8. Februar 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-02-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-7368\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7368_2010)

FR: TAF D-7368/2010 du 8 février 2012

IT: TAF D-7368/2010 del 8 febbraio 2012

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Vorab ist zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer - wie von ihm in der Rechtsmittelschrift beantragt - Einsicht in die Aktenstücke A 20/2 (interne Analyse der Identitätskarte) und A 25/5 (LINGUA-Analyse) hätte gewährt werden müssen. Das BFM verweigerte mit Verfügung vom 18. August 2010 das Einsichtsrecht in diese Aktenstücke als solche unter Hinweis auf bestehende öffentliche und private Geheimhaltungsinteressen (vgl. Art. 27

VwVG).

### **E. 3.1.1**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör enthält gemäss Art. 29 Abs.2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) nebst weiteren Verfahrensgarantien ins-besondere auch das Recht auf Akteneinsicht. Die allgemeinen, aus Art. 29 Abs. 2 BV abgeleiteten Grundsätze zum Akteneinsichtsrecht haben in den Art. 26 bis 28 VwVG Ausdruck gefunden (BGE 115 V 297 E. 2d S. 301 f.). Die Gewährung der Akteneinsicht ist der Grundsatz, deren Verweigerung die Ausnahme.

### **E. 3.1.2**

Art. 26 Abs. 1 VwVG beinhaltet den grundsätzlichen Anspruch der Partei oder ihres Vertreters auf Einsicht in die Verfahrensakten. Darunter sind sämtliche Aktenstücke zu verstehen, die für die Behörde grundsätzlich entscheidrelevant sind oder aber sein könnten. Die Einsicht in Unterlagen, die persönlichen Charakter haben, wie etwa Entscheidentwürfe eines Sachbearbeiters, Notizen zuhanden einer Person innerhalb der Behörde oder persönliche Notizen, welche von der verfügenden Behörde ausschliesslich für den Eigengebrauch bestimmt sind, fallen indessen nicht unter das Einsichtsrecht. Die Verweigerung der Einsicht in solch interne Dokumente ist möglich. Allerdings gilt es zu beachten, dass die verfügende Behörde auch in Bezug auf diese Kategorie von Aktenstücken nicht einfach beliebige Unterlagen als interne Akten klassifizieren und so vom Grundsatz des Einsichtsrecht ausnehmen kann, sondern es auf die objektive Bedeutung eines Aktenstückes für die Verfügungswesentliche Sachverhaltsfeststellung ankommt. Verwaltungintern erstellte Berichte und Gutachten zu Sachverhaltsfragen unterliegen ebenfalls dem Grundsatz des Einsichtsrechts nach Art. 26 Abs. 1 VwVG, weshalb sich eine Verweigerung auf die in Art. 27 VwVG genannten Gründe stützen muss (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 1 E. 3a und b).

### **E. 3.1.3**

Gemäss Art. 27 VwVG darf die Behörde die Einsichtnahme in Akten nur verweigern, wenn wesentliche öffentliche Interessen des Bundes oder der Kantone, insbesondere die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft (Art. 27 Abs. 1 Bst. a VwVG) oder wesentliche private Interessen, insbesondere von Gegenparteien (Art. 27 Abs. 1 Bst. b VwVG) die Geheimhaltung erfordern oder aber wenn dies im Interesse einer noch nicht abgeschlossenen amtlichen Untersuchung steht (Art. 27 Abs. 1 Bst. c VwVG). Nach Absatz 2 erwähnter Bestimmung darf das Einsichtsrecht allerdings lediglich soweit beschränkt werden, als effektiv Geheimhaltungsgründe bestehen, wobei in jedem Fall eine konkrete, sorgfältige und umfassende Abwägung der entgegenstehenden Interessen nach pflichtgemäsem Ermessen vorzunehmen und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten ist. Die Verweigerung hat sich demnach auf das Erforderliche zu beschränken und der übrige und somit nicht geheimzuhaltende Inhalt des betreffenden Aktenstückes ist in geeigneter Form (wie etwa Abdecken oder Aussondern geheimer Stellen, Auskunftserteilung, Zusendung von Auszügen) zugänglich zu machen. Die in Anwendung von Art. 27 Abs. 1 und 2 VwVG eingeschränkte oder verweigernde Akteneinsicht ist zudem konkret zu begründen (EMARK 1994 Nr. 1 E. 4b).

### **E. 3.1.4**

Auf ein Aktenstück, in welches die Einsichtnahme im Sinne von Art. 27 VwVG verweigert respektive eingeschränkt wurde, darf sodann gemäss Art. 28 VwVG zum Nachteil der Partei nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen. Die Bestimmung schliesst somit die Berücksichtigung geheimgehaltener Akten respektive geheimgehaltene Teile von Dokumenten bei der Entscheidungsfindung nicht aus, knüpft indessen an die Voraussetzung, dass die Parteien darüber informiert werden, in welchen Punkten sich der betreffende Entscheid auf das fragliche Aktenstück stützt (EMARK 1994 Nr. 1 E. 5b).

### **E. 3.2**

Die Akte A 20/2 wurde vom BFM mit "B" klassifiziert (interne Akte). Dies ist nach dem Gesagten insofern unzutreffend, als sie ein Analyseformular für gewisse irakische Identitätskarten samt Befund betreffend das geprüfte Dokument enthält (vgl. Ziff. 3.1.2. vorstehend). Im Ergebnis hat die Vorinstanz aber auch den wesentlichen Inhalt dieses Dokument dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 18. August 2010 offen gelegt, weshalb ihm aus der falschen Klassifizierung kein Nachteil erwachsen ist. Zu dieser Akte ist festzustellen, dass gewichtige Geheimhaltungsinteressen bestehen, die geeignet sind, die Akteneinsicht einzuschränken. Ein solches Interesse stellen insbesondere das genaue Vorgehen und die Prüfungspunkte bei einer internen Dokumentenanalyse dar. Auch der Umstand, dass bei einer vollständigen Offenlegung aller Einzelheiten von behördlichen Fälschungserkenntnissen bezüglich gewisser Dokumente deren missbräuchliche Verwendung durch den Beschwerdeführer oder Dritte zu befürchten ist, stellt einen genügenden Verweigerungsgrund dar (EMARK 1994 Nr. 1 E. 4c). Somit hat die Vorinstanz dem Beschwerdeführer bezüglich der Akte A 20/2 das Akteneinsichtsrecht zu Recht gestützt auf Art. 27 VwVG verweigert. Dadurch, dass die Vorinstanz den Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 18. August 2010 über das Ergebnis der Dokumentenanalyse in den wesentlichen Zügen informierte und er dazu Stellung nehmen konnte, hat sie den Anforderungen von Art. 28 VwVG Genüge getan und durfte zum Nachteil des Beschwerdeführers in der angefochtenen Verfügung auf das Aktenstück A 20/2 abstellen.

### **E. 3.3**

Die Akte A 25/5 wurden durch das BFM mit "A" klassifiziert, das heisst als Akte, an der gemäss Aktenverzeichnis des BFM ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse an der Geheimhaltung bestehe. Bei diesem Aktenstück handelt es sich um ein "Gutachten" einer vom BFM (Fachstelle LINGUA) beauftragten Expertenperson, mit deren Hilfe Erkenntnisse über den Sozialisierungsort des Beschwerdeführers gewonnen werden sollten. Es ist festzuhalten, dass auch hinsichtlich dieses Aktenstücks gewichtige Geheimhaltungsinteressen existieren, die geeignet sind, die Akteneinsicht einzuschränken. Solche Interessen bestehen insbesondere bezüglich des genauen Vorgehens und der Prüfungspunkte bei Durchführung einer derartigen Analyse. Der Umstand, wonach bei einer vollständigen Offenlegung aller Prüfungspunkte deren missbräuchliche Verwendung durch den Beschwerdeführer oder Dritte zu befürchten ist, stellt einen genügenden Verweigerungsgrund dar. Daher hat die Vorinstanz auch bezüglich der Akte A 25/5 das Akteneinsichtsrecht zu Recht gestützt auf Art. 27 VwVG verweigert.

### **E. 3.4**

Da das BFM dem Beschwerdeführer den wesentlichen Inhalt besagter Aktenstücke vor Entscheiderlass im Sinne von Art. 28 VwVG offenlegte, ist seine Vorgehensweise mithin nicht zu beanstanden. Die Behauptung des Beschwerdeführers, ihm seien die Ergebnisse der Analysen nicht bekannt gegeben worden, trifft nicht zu. Die gerügte Verletzung des Akteneinsichtsrechts liegt somit nicht vor, weshalb das Gesuch um Rückweisung der Sache an das BFM, wie auch die (sinngemässen) Anträge auf vollständige Einsicht in besagte Akten abzuweisen sind.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Das Bundesverwaltungsgericht anerkennt LINGUA-Analysen des BFM nicht als Sachverständigengutachten (Art. 12 Bst. e VwVG; Art. 57 ff. des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273] i.V.m. Art. 19 VwVG), sondern als schriftliche Auskünfte einer Drittperson (Art. 12 Bst. c VwVG; Art. 49 BZP i.V.m. Art. 19 VwVG), misst ihnen indessen sofern bestimmte Anforderungen an die fachliche Qualifikation, Objektivität und Neutralität des Experten wie auch an die inhaltliche Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der Analyse erfüllt sind erhöhten Beweiswert zu (vgl. EMARK 2003 Nr. 14 E. 7, EMARK 1998 Nr. 34). Demnach sind LINGUA-Analysen grundsätzlich geeignet, den Nachweis einer Herkunftstäuschung zu erbringen (vgl. EMARK 1999 Nr. 19 E. 3d).

#### **E. 5.2**

Die LINGUA-Analyse vom 18. Juni 2009 ist fundiert, sehr differenziert und in allen Teilen der Begründung überzeugend ausgefallen. Sie gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Der eingesetzte Gutachter verfügt gemäss Aktenlage über vertiefte Kenntnisse in den relevanten Bereichen (vgl. A 24/1). Es liegen demnach keine Gründe vor, an der Qualifikation des Gutachters insbesondere hinsichtlich der Analyse der sprachlichen Sozialisation des Beschwerdeführers zu zweifeln. Der Antrag auf Durchführung weiterer behördlicher Abklärungen - etwa im Sinne einer neuen Sprachanalyse durch einen anderen Gutachter - ist somit abzuweisen. Vielmehr ist entgegen den nicht überzeugenden Beschwerdevorbringen von korrekten Analyseergebnissen auszugehen, die geeignet sind, die Glaubhaftigkeit der angeblichen Verfolgung im angegebenen Herkunftsgebiet zu

beeinträchtigen.

### **E. 6.1**

Eine Durchsicht der Aussagen des Beschwerdeführers ergibt das Bild einer in wesentlichen Punkten konstruiert wirkenden Schilderung. Einzelne etwas substanzreichere Passagen vermögen entgegen der sehr pauschalen Argumentationsweise der Rechtsvertretung darüber nicht hinwegzutäuschen, zumal die Darlegungen des Beschwerdeführers kaum Realzeichen im Hinblick auf die geltend gemachte Entführung durch Mitglieder einer Terrorgruppe aufweisen (A 9/22 Antwort 51). Es mag zwar zutreffen, dass der Beschwerdeführer mit seinem Wagen auf irakischem Staatsgebiet in eine Kontrolle geraten ist und im Rahmen von Abklärungen befragt wurde. Soweit er aber in diesem Zusammenhang den Eindruck einer Entführung durch Mitglieder der besagten Terrorgruppe zu erwecken versucht, gelingt ihm dies in Anbetracht der diesbezüglich sehr stereotypen Schilderungen nicht (vgl. A 9/22 Antworten 76 ff., 118 ff., 143 ff. und 171 ff.). Die Tatsache, dass er mit Eingabe vom 1. September 2011 Material aus dem Internet zu terroristischen Umtrieben vor Ort einreichte, bestätigt den Eindruck einer ihm allenfalls aus den Medien bekannten Situation; dass er davon persönlich betroffen gewesen wäre, kann den Unterlagen aber in keiner Weise schlüssig entnommen werden. Dasselbe trifft gemäss Übersetzung auf das am 30. Januar 2012 nachgereichte Beweismittel (Stück einer Radiosendung) zu. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass nach Erkenntnissen der schweizerischen Asylbehörden im Irak alle Arten von Dokumenten einfach auf illegale Weise zu beschaffen sind, weshalb ihnen generell nur ein reduzierter Beweiswert beizumessen ist. Die im vorinstanzlichen Verfahren und auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel für die angebliche Entführung - namentlich Drohbriefe, Anzeigen, behördeninternes Schreiben - vermögen daher die dargelegten erheblichen Anhaltspunkte für die Unglaubhaftigkeit der Angaben des Beschwerdeführers nicht auszuräumen (vgl. auch A 9/22 Antworten 128 ff.). Zudem hat er die Vorfälle im Zusammenhang mit der angeblichen Entführung wiederholt widersprüchlich und ungereimt dargelegt; die entsprechenden und zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen, auf welche verwiesen werden kann, sind mangels konkreter Gegenargumente unwidersprochen geblieben.

### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer hat im Weiteren bei der Erstbefragung ausgesagt, seit der Geburt bis August 2007 in \_\_\_\_\_ wohnhaft gewesen zu sein (A 2/11 S. 1). Dem LINGUA-Experten gegenüber räumte er indes ein, sich während langer Zeit (auch) in \_\_\_\_\_ aufgehalten zu haben. Ein Übersetzungs- oder Dolmetscherproblem für die Erstaussage kann entgegen den Beschwerdevorbringen ausgeschlossen werden, da er keine entsprechenden Probleme geltend machte (A 2/11 S. 2, 9 und 10). Diese widersprüchlichen Angaben zu Aufenthaltsorten bestätigen die Zweifel an der Verfolgung im angeblichen Herkunftsgebiet. Auch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer seinen Aufenthalt in Deutschland verbunden mit einem Asylverfahren vorerst verschwie, lässt sein Aussageverhalten als sehr berechnend erscheinen. Und schliesslich weckt auch die dort angegebene angeblich falsche Identität, mitsamt einer anderen Staatsangehörigkeit erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers. Die angebliche Furcht vor der auch in Deutschland aktiven Terrorgruppe erscheint dabei konstruiert und wenig überzeugend.

### **E. 6.3**

Das Ergebnis der Herkunfts-Analyse (geografische Zuordnung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu \_\_\_\_\_) wird grundsätzlich auch dadurch erhärtet, dass die Vorinstanz bei der zu den Akten gereichten Identitätskarte Fälschungsmerkmale festgestellt hat. Angesichts der vom BFM aufgelisteten Fälschungsmerkmale, welche durch die Gegenargumente des Beschwerdeführers nicht hinreichend erklärbar erscheinen, kann diesem Dokument demnach in Bezug auf die Herkunft des Beschwerdeführers nur ein beschränkter Beweiswert zuerkannt werden. In Anbetracht der erwähnten leichten Erhältlichkeit irakischer Dokumente unbesehen der Frage, ob sie einen tatsächlichen Sachverhalt belegen, trifft dies auch auf die im Beschwerdeverfahren eingereichten Wohnsitzbestätigungen zu. Es ist aber auch darauf hinzuweisen, dass in der sehr differenzierten LINGUA-Analyse im Rahmen der Überprüfung von Phonetik/Phonologie, Morphologie und Syntax auch Elemente, welche für einen gewissen Bezug des Beschwerdeführers zu \_\_\_\_\_ sprechen sollen, festgehalten wurden. So schloss der Experte eine Geburt des Beschwerdeführers am von ihm angegebenen Ort und einige Jahre Aufenthalt dort nicht aus. Der Experte wies überdies auf gute Ortskenntnisse des Beschwerdeführers hin. Im Ergebnis ist demnach nicht ausgeschlossen, dass er tatsächlich aus \_\_\_\_\_ stammt, dort einige Jahre lebte und dorthin auch während oder nach seiner Sozialisation in \_\_\_\_\_ zwischendurch wieder zurückkehrte. Vor diesem Hintergrund dürfte es ihm unter Umständen auch möglich gewesen sein, Dokumente aus seinem Geburtsort zu beschaffen. Die Frage, inwieweit diese tatsächlich als authentisch anzusehen sind, kann nach dem Gesagten aber letztlich offen gelassen werden, da sie die vom Experten festgehaltene Hauptsozialisation in \_\_\_\_\_ nicht zu entkräften vermögen.

#### **E. 6.4**

In Anbetracht dieser Umstände sowie des klaren Ergebnisses der LINGUA-Analyse gelangt das Gericht in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass der Beschwerdeführer seine Hauptsozialisation in \_\_\_\_\_ nicht glaubhaft gemacht hat. Demzufolge ist die von ihm vorgebrachte Gefährdung durch arabische Terroristen auch in diesem Lichte besehen nicht glaubhaft. Anzumerken ist ohnehin, dass Entführungen durch kriminelle Organisationen aus finanziellen Gründen nicht als asylrechtlich relevante Verfolgungsmotive gelten könnten und der Beschwerdeführer zudem vor einer allfälligen Gefährdung in diesem Sinne im Norden des Iraks geschützt wäre.

#### **E. 6.5**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine im Sinne von Art. 3 AsylG asylrelevante Verfolgungsgefahr nachzuweisen oder glaubhaft darzutun. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch demzufolge zu Recht abgelehnt. Mangels Relevanz kann davon abgesehen werden, auf weitere Beschwerdevorbringen und die Beweismittel näher einzugehen.

#### **E. 7.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie.

#### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 mit weiteren

Hinweisen).

### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

### **E. 8.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 8.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Irak ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Irak dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Nordirak, wo der Beschwerdeführer jedenfalls längere Zeit gelebt hat, lässt den Wegweisungsvollzug zum

heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen (vgl. BVGE 2008/4 E. 6.2 ff.). Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 8.4.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 8.4.2**

Wie oben ausgeführt, ist von einem langjährigen Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Provinz \_\_\_\_\_ auszugehen.

#### **E. 8.4.3**

Das Bundesverwaltungsgericht ist aufgrund einer umfassenden Beurteilung der aktuellen Situation in den nordirakischen Provinzen Dohuk, Sulaimaniya und Erbil zum Schluss gekommen, dass in den drei kurdischen Provinzen keine Situation allgemeiner Gewalt herrscht, und die dortige politische Lage nicht dermassen angespannt ist, dass eine Rückführung dorthin als generell unzumutbar betrachtet werden müsste (vgl. BVGE 2008/5). Zudem ist die Region mit Direktflügen aus Europa und aus den Nachbarstaaten erreichbar. Damit entfällt das Element der unzumutbaren Rückreise via Bagdad und anschliessend auf dem Landweg durch den von Gewalt heimgesuchten Zentralirak. Zusammenfassend wurde im erwähnten Entscheid festgehalten, dass die Anordnung des Wegweisungsvollzugs in der Regel für alleinstehende, gesunde und junge kurdische Männer, die ursprünglich aus einer der drei Provinzen stammen oder eine längere Zeit dort gelebt haben und dort nach wie vor über ein soziales Netz oder Parteibeziehungen verfügen, zumutbar ist. Für alleinstehende Frauen und für Familien mit Kindern, sowie für Kranke und Betagte ist bei der Feststellung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs dagegen grosse Zurückhaltung angebracht (vgl. BVGE 2008/5 E. 7.5 und insbesondere E. 7.5.8 S. 65 ff.). Die Sicherheitslage in den drei kurdischen Provinzen hat sich seit Publikation des erwähnten Urteils nicht verschlechtert. In der überwiegenden Mehrheit der Berichte von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen sowie des UN-Sicherheitsrats wird eine insgesamt stabile Situation beschrieben (vgl. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen [UNHCR], Note on the Continued Applicability of the April 2009 UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Iraqi Asylum-Seekers, Juli 2010, S. 2 f.). Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen relativ jungen, alleinstehenden und gemäss Aktenlage gesunden Mann. Er verfügt über Sprachkenntnisse, eine gewisse Schulbildung und arbeitete als Händler. Dabei erzielte er als Grossist offenbar ein hohes Einkommen (A 9/22 Antworten 45, 168 und 197). Ferner war es ihm möglich, wiederholt Beweismittel aus dem Irak einzureichen, was auf soziale Anknüpfungspunkte vor Ort hindeutet. Nach dem Gesagten steht auch fest, dass er längere Zeit im Nordirak gelebt hat. Unter diesen Umständen ist entgegen seinen Aussagen grundsätzlich davon auszugehen, dass er dort über ein tragfähiges soziales Netz verfügt. Dieser Schluss rechtfertigt sich auch aufgrund des erhärteten Verdachts, der Beschwerdeführer lasse die Asylbehörden über seine tatsächliche soziale Situation vor Ort letztlich im Dunkeln. Bei dieser Sachlage kann der Umstand, ob er gemäss seinen Angaben

tatsächlich über keine Verwandten in den drei genannten nordirakischen Provinzen verfügt, letztlich nicht geklärt werden und ist vom Bundesverwaltungsgericht praxisgemäss auch nicht weiter abzuklären, da die Untersuchungspflicht nach Treu und Glauben ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht der beschwerdeführenden Person findet (Art. 8 AsylG), die auch die Substanziierungslast trägt (Art. 7 AsylG). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten, von welchen die vor Ort ansässige Bevölkerung generell betroffen ist, wie beispielsweise Wohnungsnot oder ein schwieriger Arbeitsmarkt, für sich allein praxisgemäss keine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG darstellen (vgl. BVGE 2010/41 E. 8.3.5 und 8.3.6 S. 590 f.; EMARK 2003 Nr. 24 E. 5e S. 159 mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 8.4.4**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 8.5**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 8.6**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dem Beschwerdeführer die Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Gemäss Aktenlage ist indes nach wie vor von seiner Bedürftigkeit auszugehen. Die Begehren erschienen zudem nicht aussichtslos. In Gutheissung des Gesuchs im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist entsprechend auf eine Kostenaufgabe zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.